



Frau  
Dr. Julia Verlinden  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Feicht**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 13. Mai 2019

## Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2019 Fragen Nr. 21

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### Frage:

**Welche Gründe liegen der Entscheidung der Bundesregierung im Rahmen der Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit Wirkung zum 21. Dezember 2018 zugrunde, Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 20 Kilowatt elektrischer Leistung von einem digitalen Zulassungsverfahren auf ein im Vergleich zum vorherigen Verfahren längeres und kostenintensiveres analoges Papierverfahren umzustellen, und betrachtet die Bundesregierung das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als Beihilfe, so dass Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen noch einmal einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen?**

### Antwort:

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass es sich bei den Maßnahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht um Beihilfen im Sinn des Europäischen Beihilfenrechts handelt. Diese Auffassung hat die Europäische Kommission nicht geteilt und ist von einem Beihilfecharakter des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgegangen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in der Vergangenheit die Fördermechanismen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz beihilferechtskonform ausgestaltet und bei der Europäischen Kommission notifiziert. Die Notifizierung erfolgte in dem Bestreben, den Anlagenbetreibern die größtmögliche Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Die Europäische Kommission hat bislang die wesentli-

chen Fördermechanismen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in mehreren Beschlüssen beihilferechtlich genehmigt.

Im Jahre 2018 hat die Europäische Kommission zudem ein Monitoring-Verfahren zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz durchgeführt, um die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben beim Vollzug des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu überprüfen. In diesem Monitoring-Verfahren hat die Europäische Kommission bemängelt, dass in der derzeitigen Zulassungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht sichergestellt sei, dass die sog. Deggendorf-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eingehalten wird und auch nicht sichergestellt sei, dass keine Förderzahlungen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgen.

Gleichzeitig musste die Kumulierungsregelung mit dem Energiesammelgesetz dahingehend geändert werden, dass der jeweilige Investitionskostengeber gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf jährlicher Basis nachweisen muss, dass keine Überförderungsituation entsteht.

Diese verschiedenen Anforderungen an das Zulassungsverfahren von KWK-Anlagen ließ sich mit dem bislang etablierten elektronischen Zulassungsverfahren in seiner jetzigen Form nicht vereinbaren. Bis zu einer EDV-technischen Anpassung muss daher auf ein händisches Verfahren umgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

